jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/6 13Os161/95, 12Os121/00, 12Os152/00 (12Os153/00)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1995

Norm

StPO §149a

Rechtssatz

§ 149 a StPO erfaßt auch Erhebungen über Frequenz und Dauer von Ferngesprächen sowie von wo (welchem Telephon; TelNr) der überwachte Anschluß angewählt wurde.

Entscheidungstexte

- 13 Os 161/95
  Entscheidungstext OGH 06.12.1995 13 Os 161/95
- 12 Os 121/00
  Entscheidungstext OGH 09.11.2000 12 Os 121/00
- 12 Os 152/00
  Entscheidungstext OGH 18.01.2001 12 Os 152/00
  Auch; Beisatz: Liegen die Voraussetzungen des § 149 Abs 1 Z 2 StPO vor und kommen Ausschlusskriterien nach § 149a Abs 1 Z 2 lit b StPO nicht zum Tragen, dann ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (und damit auch eine Rufdatenrückerfassung) einer Anlage (ohne Zustimmung ihres Inhabers) auch dann zulässig, wenn sie (wie hier indiziert) vom Tatopfer zur Kontaktierung eines der Tat dringend Verdächtigen benützt wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0097490

Dokumentnummer

JJR_19951206_OGH0002_0130OS00161_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at